

Anfragetext vom 2021-02-11

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wie heute telefonisch besprochen, stelle ich nun eine schriftliche Anfrage hinsichtlich des Inhaltes der TAB der Stadt [REDACTED], insbesondere zur Festlegung, dass nur die Feuerwehr eine ausgelöste (und aufgeschaltete) BMA zurückstellen darf. Es ist durchaus gängige Praxis, dass Feuerwehreinsätze bei eingelaufenen BMA infolge autorisierter Anrufe bei der zuständigen Leitstelle abgebrochen werden und Betreiber von BMA ihre Anlagen nach entsprechender Abklärung der Ursache selbst zurücksetzen.

Wir haben in unserem Kreisgebiet eine Firma, bei der durch die Brandfallsteuerung der BMA unter anderem Lüftungen deaktiviert werden aber auch Produktenleitungen betroffen sind.

Bisher kontrollierten betriebseigene Kräfte nach Auslösung der BMA die Umstände und setzten dann so zeitnah wie möglich auch die Anlage zurück. Mit dieser in den TAB von [REDACTED] verfügten Zurücksetzung nur durch die Feuerwehr entstehen laut Betreiber auf Grund der längeren Zeitschiene bis zum Rückstellen der BMA neuerliche Gefahren (z.B. fehlende Kühlung und Lüftung) aber auch sehr große wirtschaftliche Schäden bei den Stoffströmen.

Es ist in unserem Kreisgebiet so festgelegt, dass auch bei in der Leitstelle autorisiert gemeldeten Täuschungsalarmen ein Fahrzeug vor Ort fährt. Eine Nachvollziehbarkeit des Alarmes ist meines Erachtens nach trotz Rückstellung durch den Betreiber vor Ankunft der Feuerwehr möglich. Die Kräfte der Feuerwehr haben zunächst die "Feuerwehr-LED" und vor allem die Historie-Funktion am FAT.

Hier ein Link zu den TAB von [REDACTED]: <Link entfernt>

Ich bedanke mich für das freundliche Gespräch und Ihre weiteren Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfrage an NA 031-02-06 AA bzgl. TAB und Rücksetzung BMA

Antwort des NA 031-02-06 AA vom 2021-03-16

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir im Normenausschuss NA 031-02-06 AA diskutiert haben.

Aus Sicht des NA 031-02-06 AA liegt diese Vorgabe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, die diese Bedingungen ggf. in der Baugenehmigung festgesetzt haben. Die uns mitgeteilte Version der TAB gilt nur, wenn seitens der Baugenehmigungsbehörde diese für das aktuelle Bauvorhaben festgesetzt wurde. Liegen keine baurechtlichen Anforderungen bezüglich der TAB vor, ist diese als privatrechtliche Vereinbarung anzusehen.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Der Normenausschuss als Normungsorgan von DIN gibt als Serviceleistung Auslegungen im Sinne von DIN 820-1 bekannt und stellt Interpretationen von DIN-Normen zur Verfügung.

DIN bemüht sich im Rahmen des Zumutbaren, richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. DIN übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. DIN haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns, die aufgrund von oder sonst wie in Verbindung mit Informationen entstehen, die bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

NA 031-02-06 AA

i.A. [REDACTED]